

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Aktuelle Situation der Medikamentenversorgung in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am  
24.10.2024 - Drs. 19/5636,  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 29.11.2024

**1. Wie viele Fälle von Medikamentenmangel wurden im letzten Jahr in Niedersachsen gemeldet (bitte nach Regionen und Medikamentenkategorien aufschlüsseln)?**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erfasst Meldungen zu Arzneimittel-Lieferengpässen, analysiert und bewertet fortwährend die aktuelle Versorgungslage und ergreift bei Bedarf weitere Maßnahmen. Ein Frühwarnsystem zur Erkennung von drohenden Lieferengpässen beim BfArM befindet sich derzeit im Aufbau.

Zudem stellt das BfArM der Öffentlichkeit Informationen zu gemeldeten Lieferengpässen in einer Datenbank zur Verfügung. Diese ist unter <https://anwendungen.pharmnet-bund.de/lieferengpassmeldungen/faces/public/meldungen.xhtml> abrufbar.

Da Lieferengpässe bundesweit auftreten, ist aus Sicht der Landesregierung ein zusätzliches, regionales Monitoring von Lieferengpässen auf Landesebene nicht erforderlich.

**2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Engpässe bei der Versorgung mit essenziellen Medikamenten zu verhindern?**

Zur Darstellung der Versorgungslage sind zunächst die Begriffe „Lieferengpass“ und „Versorgungsmangel“ voneinander abzugrenzen. Ein Lieferengpass ist eine über voraussichtlich zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung einer Auslieferung im üblichen Umfang oder eine deutlich vermehrte Nachfrage, der nicht angemessen nachgekommen werden kann. Oftmals können diese Lieferengpässe durch alternative Arzneimittel, die zur Versorgung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen, kompensiert werden. Bei einem Versorgungsmangel ist ein Arzneimittel nicht nur nicht verfügbar, sondern es steht auch kein vergleichbares Arzneimittel ersatzweise zur Verfügung.

Damit Lieferengpässe nicht zu Versorgungsengpässen führen, kann das BfArM Maßnahmen veranlassen, um diese Engpässe abzumildern oder abzuwenden. Dazu zählen beispielsweise die Kontingentierung von Arzneimitteln, die Prüfung der Verfügbarkeit von Kontingenten aus Drittstaaten und der Austausch mit Zulassungsinhabern zu vorgezogenen oder erhöhten Produktionen.

Sollte trotz dieser Maßnahmen keine ausreichende Versorgung mit bestimmten Arzneimitteln sichergestellt werden können, kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Versorgungsmangel für diese Arzneimittel gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) feststellen. Die Feststellung erfolgt dabei nach strengen Kriterien und einer risikobasierten Prüfung. Erst nach Bekanntgabe eines Versorgungsmangels durch das BMG können die Landesbehörden im Einzelfall und befristet von bestehenden Vorgaben des AMG abweichen. Diese Vorgehensweise wurde im Jahr 2024 durch folgende Maßnahmen in Niedersachsen umgesetzt:

- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vom 1. Februar 2024, durch welche pharmazeutischen Großhandlungen und Apotheken das Inverkehrbringen von in Deutschland nicht zugelassenen und/oder nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestatteten salbutamolhaltigen Arzneimitteln in pulmonaler Darreichungsform nach Beifügen einer Packungsbeilage in deutscher Sprache gestattet wird.
- Allgemeinverfügung des MS vom 21. Februar 2024, durch welche pharmazeutischen Großhandlungen und Apotheken das Inverkehrbringen von in Deutschland nicht zugelassenen und/oder nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestatteten Arzneimitteln mit der Wirkstoffkombination Emtricitabin/Tenofoviridisoproxil nach Beifügen einer Packungsbeilage in deutscher Sprache gestattet wird.
- Allgemeinverfügung des MS vom 14. Mai 2024, durch welche pharmazeutischen Großhandlungen und Apotheken das Inverkehrbringen von in Deutschland nicht zugelassenen und/oder nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestatteten natriumperchlorat-haltigen Arzneimitteln nach Beifügen einer Packungsbeilage in deutscher Sprache gestattet wird.
- Allgemeinverfügung des MS vom 17. Oktober 2024, durch welche pharmazeutischen Großhandlungen und Apotheken das Inverkehrbringen von in Deutschland nicht zugelassenen und/oder nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestatteten nirsevimab-haltigen Arzneimitteln nach Beifügen einer Packungsbeilage in deutscher Sprache gestattet wird.
- Allgemeinverfügung des MS vom 22. Oktober 2024, durch welche pharmazeutischen Großhandlungen und Apotheken das Inverkehrbringen von in Deutschland nicht zugelassenen und/oder nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestatteten isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln nach Beifügen einer Packungsbeilage in deutscher Sprache gestattet wird.

**3. Gibt es eine Übersicht oder Datenbank, in der die aktuelle Verfügbarkeit von Medikamenten in Apotheken und Krankenhäusern in Niedersachsen erfasst wird? Wenn ja, wie kann die Öffentlichkeit darauf zugreifen?**

Nach Kenntnissen der Landesregierung existiert keine Übersicht oder Datenbank, welche die aktuelle Verfügbarkeit von Medikamenten in Apotheken und Krankenhäusern in Niedersachsen erfasst. Die kontinuierliche Beobachtung und Bewertung der Versorgungslage mit Arzneimitteln obliegt in Deutschland gemäß § 52 b Abs. 3 b AMG dem BfArM. Des Weiteren wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 verwiesen.

**4. Wie viele Apotheken haben in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen ihren Betrieb eingeschränkt oder ganz eingestellt (bitte nach Regionen aufschlüsseln)?**

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Anzahl öffentlicher Apotheken zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 1. November 2024 aller Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen dargestellt. Zu temporären Betriebseinschränkungen einzelner Apotheken liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Landkreis / kreisfreie Stadt	2019 Anzahl Apotheken	2024 Anzahl Apotheken	Differenz
Ammerland	29	26	-3
Aurich	50	45	-5
Braunschweig, Stadt	66	59	-7
Celle	42	35	-7
Cloppenburg	35	30	-5
Cuxhaven	44	36	-8
Delmenhorst, Stadt	20	18	-2
Diepholz	49	45	-4

Landkreis / kreisfreie Stadt	2019 Anzahl Apotheken	2024 Anzahl Apotheken	Differenz
Emden, Stadt	10	9	-1
Emsland	79	74	-5
Friesland	26	23	-3
Gifhorn	40	36	-4
Goslar	45	37	-8
Göttingen	82	69	-13
Grafschaft Bentheim	32	32	0
Hameln-Pyrmont	40	34	-6
Hannover	147	129	-18
Hannover, Stadt	121	105	-16
Harburg	48	44	-4
Heidekreis	26	23	-3
Helmstedt	24	23	-1
Hildesheim	65	58	-7
Holzminden	21	18	-3
Leer	39	34	-5
Lüchow-Dannenberg	12	10	-2
Lüneburg	40	36	-4
Nienburg/Weser	29	25	-4
Northeim	37	30	-7
Oldenburg	24	24	0
Oldenburg (Oldb), Stadt	41	39	-2
Osnabrück	85	81	-4
Osnabrück, Stadt	48	41	-7
Osterholz	22	17	-5
Peine	28	26	-2
Rotenburg (Wümme)	34	32	-2
Salzgitter, Stadt	32	29	-3
Schaumburg	39	32	-7
Stade	49	44	-5
Uelzen	27	22	-5
Vechta	34	29	-5
Verden	28	25	-3
Wesermarsch	19	16	-3
Wilhelmshaven, Stadt	19	15	-4
Wittmund	14	12	-2
Wolfenbüttel	30	27	-3
Wolfsburg, Stadt	32	29	-3

**5. Mit welchen Strategien plant die Landesregierung die langfristige Sicherstellung der Medikamentenversorgung, insbesondere für chronisch kranke Patienten?**

Da Lieferengpässe bundesweit auftreten, ist aus Sicht der Landesregierung eine Lösung dieser Problematik auf Bundesebene herbeizuführen. Die Landesregierung begrüßt daher die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung, die Verfügbarkeit von Arzneimitteln in Deutschland zu erhöhen.

Mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVG) wurde im Juli 2023 ein Maßnahmenkatalog beschlossen, welcher die Versorgungslage kurzfristig sichern und langfristig verbessern soll.

Zudem wurde mit dem Inkrafttreten des Medizinforschungsgesetzes (MFG) im Oktober 2024 ein weiteres Gesetzesvorhaben der Bundesregierung umgesetzt, welches die Rahmenbedingungen für medizinische Forschung in Deutschland verbessern sowie Zulassungsverfahren von Arzneimitteln beschleunigen und entbürokratisieren soll.

**6. Existieren Dokumente oder Analysen der Landesregierung zur aktuellen und zukünftigen Versorgungslage von essenziellen Medikamenten? Falls ja, welche (bitte relevante Abschnitte bzw. Zusammenfassungen beifügen)?**

Die kontinuierliche Beobachtung und Bewertung der Versorgungslage mit Arzneimitteln obliegt in Deutschland gemäß § 52 b Abs. 3 b AMG dem BfArM. Ein Frühwarnsystem zur Erkennung von drohenden Lieferengpässen beim BfArM befindet sich derzeit im Aufbau.

**7. Welche Notfallpläne existieren für den Fall, dass lebenswichtige Medikamente nicht mehr verfügbar sind?**

Sollte keine ausreichende Versorgung mit bestimmten Arzneimitteln sichergestellt werden können, kann das BMG einen Versorgungsmangel für diese Arzneimittel gemäß § 79 Abs. 5 AMG feststellen. Erst nach Bekanntgabe eines solchen Versorgungsmangels durch das BMG können die Landesbehörden im Einzelfall und befristet von bestehenden Vorgaben des AMG abweichen (siehe Antwort der Landesregierung auf Frage 2).

**8. Gibt es finanzielle oder anderweitige Unterstützungen für Apotheken, um einen Vorrat an essenziellen Medikamenten anzulegen?**

Gemäß § 15 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) haben Apotheken Arzneimittel grundsätzlich in einer Menge vorzuhalten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für eine Woche entspricht. Für bestimmte Arzneimittel und krankenhausversorgende Apotheken gelten darüber hinaus erweiterte Bevorratungspflichten. Die aus den Bevorratungspflichten entstehenden Kosten sind mit der gesetzlich festgelegten Apothekenvergütung abgegolten.

**9. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um die Produktion oder Beschaffung von inländischen Alternativen zu importierten Medikamenten zu fördern?**

Die Landesregierung begrüßt die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung, die Produktion von Arzneimitteln in Deutschland und der Europäischen Union auszuweiten.

Diesbezügliche Maßnahmen wurden bereits mit dem ALBVVG und dem MFG umgesetzt (siehe Antwort der Landesregierung auf Frage 5).

Zudem arbeitet die Landesregierung intensiv und permanent im Rahmen verschiedener branchenunabhängiger Aktivitäten der Wirtschaftsförderung des Landes daran, Unternehmen, auch aus dem Bereich der pharmazeutischen Industrie, in Niedersachsen anzusiedeln. Dazu werden regelmäßig unterschiedlichste Maßnahmen (u. a. Messebesuche sowie insbesondere Netzwerkaktivitäten) durchgeführt.